

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

11. Kanalordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind, soweit sich aus §§ 5, 6 und 7 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben, nur die Abwässer einzuleiten. Die anfallenden Niederschlagswässer sind, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden, grundsätzlich auf eigenem Grund schadlos zur Versickerung zu bringen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und Anschlusskanal. Sie liegt einen Meter außerhalb des öffentlichen Gutes. Wenn der Kanal auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal unmittelbar außerhalb des von der Gemeinde gesetzten Revisionsschachtes (Anschluss- bzw. Putzschacht).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Marktgemeinde Vomp vom 8. Juli 2022, kundgemacht vom 12. Juli 2002 bis 27. Juli 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert